



Ausgabe 23/2022 vom 16. September 2022

Einführung der Zeiterfassung - Initiativrecht des Betriebsrats / Droht jetzt ein weiteres Bürokratiemonster?

ver.di ist in der Pflege tariffähig

**Mitgliederversammlung am 27. September
in Berlin in Präsenz**



Einführung der Zeiterfassung - Initiativrecht des Betriebsrats / Droht jetzt ein weiteres Bürokratiemonster?

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Woche eine Entscheidung zum Initiativrecht des Betriebsrats bei der Arbeitszeiterfassung getroffen. Dabei formuliert das Gericht eine Verpflichtung der Arbeitgeber, ein System zur Erfassung von Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung ist überraschend und spektakulär. Die Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) hält sie auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und dem Urteil des EuGH vom 14. Mai 2019 („ccoo“, Az.: C-55/18) für so nicht nachvollziehbar.

Nach Einschätzung der BDA überdehnt der Beschluss des Gerichts § 3 Abs. 2 des ArbSchG in einer Weise, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung sehr schwer zu vereinbaren scheint.

Das Arbeitsschutzrecht wird laut BDA im Kontext von fragwürdigen Judikaten des EuGH und überbordender Interpretationen der Grundrechtecharta der Union zu einer Art "Wundertüte des Arbeitsrechts".

Eine erste Bewertung der BDA finden Sie [hier](#).

Aus unserer Sicht bleibt offen, inwieweit weiterhin betriebsadäquate Lösungen möglich bleiben werden. Vor dem Hintergrund, dass andere europäische Länder keine systematische Erfassung und Aufzeichnung der Arbeitszeit verpflichtend vorsehen, sollte der deutsche Gesetzgeber hier nicht zur großen Regulierungskeule greifen und nur „bedarfsnotwendig“ den Arbeitsmarkt regulieren.

Wir werden Sie über das weitere Vorgehen nach dem Vorliegen der Entscheidungsgründe informieren.

ver.di ist in der Pflege tariffähig

Mit der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts steht fest, dass die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) tariffähig ist. Das Urteil wurde vom Arbeitgeberverband Pflege bewirkt, der in einem



von Beginn an kaum gewinnbaren Verfahren, der ver.di die Tariffähigkeit in der Pflege rechtlich absprechen wollte. Entsprechende Minderheitsmeinungen in der Rechtsliteratur sind mit diesem Urteil entwertet. Jetzt ist klar, die ver.di hat den höchstrichterlichen Segen, Tarifverträge in der Pflegebranche abzuschließen.

ver.di wurde im Jahr 2001 durch einen Zusammenschluss von fünf Gewerkschaften gegründet. Sie hat etwa 1,9 Millionen Mitglieder und ist ua. für die Pflegebranche zuständig. Der Antragsteller – der Arbeitgeberverband Pflege (AGVP) – hat die Feststellung begehrt, dass ver.di in der Pflegebranche nicht tariffähig ist. Ihr fehle in diesem Bereich die erforderliche – durch die Zahl der organisierten Arbeitnehmer vermittelte – Durchsetzungskraft gegenüber der Arbeitgeberseite. Hilfsweise hat der Antragsteller geltend gemacht, ver.di sei bezogen auf ihren gesamten satzungsmäßigen Organisationsbereich tariffunfähig.

Das in erster Instanz zuständige Landesarbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen. Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde des Antragstellers blieb vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos. Der auf die Feststellung einer teilweisen Tariffunfähigkeit gerichtete Hauptantrag war unzulässig. Die Tariffähigkeit ist die rechtliche Fähigkeit, im selbst beanspruchten Organisationsbereich wirksam Tarifverträge mit dem sozialen Gegenspieler abzuschließen. Diese Fähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für den beanspruchten Zuständigkeitsbereich einer Vereinigung einheitlich und unteilbar. Eine teilweise, auf bestimmte Branchen, Regionen, Berufskreise oder Personengruppen beschränkte Tariffähigkeit einer Koalition gibt es nicht. Die Rechtsbeschwerde gegen die Abweisung des Hilfsantrags war unzulässig. Damit steht rechtskräftig fest, dass ver.di tariffähig ist.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13. September 2022 – 1 ABR 24/21 –
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Juni 2021 – 21 BVL 5001/21 –

Foto: HHS_web / pixelio.de



Mitgliederversammlung am 27. September in Berlin in Präsenz

Am Dienstag, 27. September 2022 findet die Mitgliederversammlung des bpa Arbeitgeberverband e.V. im Titanic Hotel Gendarmenmarkt in Berlin statt. Wir tagen diesmal wieder in Präsenz und freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme. Helfen Sie mit ein starkes Zeichen für einen starken bpa Arbeitgeberverband e.V. zu setzen. Die Einladung haben Sie bereits per E-Mail erhalten.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

